
Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung)

vom 26.10.2016

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/17 vom 05.01.2017, S. 2

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 27.11.2018 (Amtsblatt 2/19 vom 17.01.2019, S. 6)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26.10.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Jena betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Diese dient dem im Interesse des öffentlichen Wohls liegenden Schutz der Luft und des Klimas als natürlichen Grundlagen des Lebens. Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und Erreichen eines möglichst hohen Fernwärmeversorgungsgrades unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle der Ausstoß von Luftschadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.

(2) Die Stadt Jena bestimmt Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers.

(3) Die Herstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen ist der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Betreiber) übertragen. Die Verantwortung der Stadt Jena als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt.

(4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Fernwärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und/oder alle sonstige thermische Verwendungszwecke – soweit dies technisch möglich ist – versorgt.

(5) Wärmeträger für die Fernwärmeversorgungsanlagen ist Heißwasser bzw. Dampf.

§ 2 Versorgungsgebiet

Der Geltungsbereich des Fernwärmeversorgungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlagen beigefügten festgesetzten Gebietsgrenzen und dem Übersichtsplan. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich

H 8

nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl I Seite 742) in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt Jena bzw. des Betreibers bzw. nach den allgemeinen Wärmelieferungsverträgen für Industriekunden der Stadt Jena bzw. des Betreibers sowie den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Fernwärmeversorgungsgebietes liegenden Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) oder durch ein angrenzendes Grundstück erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der/dem sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück unverzüglich an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.

(2) Die derzeit mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung versehenen Straßen und/oder Grundstücke sind in einer dieser Satzung beigefügten Anlage durch eingezeichnete Trassen kenntlich gemacht. Die Stadt Jena gibt öffentlich bekannt, wenn weitere Straßen/Grundstücke mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen worden sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang nach Abs. 1 auch für die Grundstücke an diesen Straßen/Grundstücken wirksam.

(3) Werden an öffentlichen Straßen und/oder auf Grundstücken, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen und nach den Vorgaben der Stadt Jena alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Gleiches gilt, wenn bestehende Bauten durch An- und/oder Umbauten so wesentlich geändert werden, dass dies einem Neubau gleich kommt.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszweck ist nicht gestattet, soweit keine Befreiung nach § 7 erfolgt ist. Dies gilt nicht für die Stadt Jena oder den Betreiber nach § 1 Abs. 3, soweit deren Anlagen der Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme gemäß § 1 Abs. 4 dienen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Übergangsregelung

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befreit, solange und soweit der Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Für Grundstücke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch emissionsfreie, z.B. solarthermische, geothermische Anlagen oder Anlagen der Wärmerückgewinnung teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als der Warmwasser- und/oder Heizenergiebedarf durch die genannten Versorgungsarten ersetzt wird, erteilt. Nicht emissionsfrei sind Wärmeerzeugungsanlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(3) a) Grundstücke mit einem Wärmebedarf i.S.d. § 1 Abs. (4) größer 5 MWth, können vollständig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der gesamte Wärmebedarf aus einer Kombination des Betriebs von

- Wärmeerzeugungsanlage(n) auf der Basis von erneuerbaren Energien i.S.d. § 2 Abs. (1) Nrn. 1 bis 3 EEWärmeG einschließlich der Abwärme i.S.d. § 2 Abs. (2) Nr. 1 EEWärmeG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen) und

- mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlage(n) i.S.d. § 2 KWKG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen)

gedeckt werden kann und die Wärmemenge aus Wärmeerzeugungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energien dabei wenigstens 30 % des Gesamtwärmebedarfs beträgt.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung im Falle eines kurzzeitigen technischen Ausfalls der KWK-Anlage(n) ist der Betrieb einer mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Kessel-Anlage mit einer thermischen Leistung bis zur Hälfte der thermischen Leistung der KWK-Anlage(n), wenn diese aus 2 Modulen besteht, und bis zur thermischen Leistung der KWK-Anlage, wenn diese nur aus einem Modul besteht, zulässig.

b) Grundstücke mit einem Wärmebedarf i.S.d. § 1 Abs. (4) größer 5 MWth, können vollständig oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn

- der Wärmebedarf vollständig oder teilweise durch mit gasförmigen Brennstoffen betriebene KWK-Anlage(n) i.S.d. § 2 KWKG (oder vergleichbarer zukünftiger gesetzlicher Regelungen) gedeckt werden kann und

- der auf die Wärmeerzeugung entfallende CO₂-Emissionsfaktor dieser Anlage(n) insgesamt maximal dem zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Betreiber veröffentlichten und nach AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 6 zertifizierten CO₂-Emissionsfaktor der Fernwärmeerzeugung in Jena entspricht. Die Einhaltung ist bei der Antragstellung zu belegen.

Die Befreiung erfolgt nur in dem Maße, in welchem der Wärmebedarf durch die KWK-Anlage(n) gedeckt wird. Wird der Wärmebedarf vollständig durch KWK-Anlage(n) gedeckt, ist zur Sicherung der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung im Falle eines kurzzeitigen technischen Ausfalls der KWK-Anlage(n) der Betrieb einer mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Kessel-Anlage mit einer thermischen Leistung bis zur Hälfte der thermischen Leistung der KWK-Anlage(n) wenn diese

H 8

aus 2 Modulen besteht, und bis zur thermischen Leistung der KWK-Anlage, wenn diese nur aus einem Modul besteht, zulässig.

(4) Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus (freistehend oder als Doppelhaushälfte) oder einem freistehenden Zweifamilienhaus bebaut sind sowie Flüchtlingsunterkünfte in nicht ortsfesten baulichen Anlagen (z.B. Container) sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der Begünstigte dies der Stadt Jena unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Befreiung wegen Fristablaufes einer vorherigen Befreiung entfällt.

(6) Die Errichtung von Kaminen bzw. Kaminöfen zusätzlich zu einer zentralen mit Fernwärme versorgten Wärmeverbrauchsanlage gemäß § 1 Abs. 4 ist zulässig, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, gelegentlich (maximal 8 Tage im Monat für jeweils maximal 5 Stunden) benutzt und nur mit naturbelassenem mindestens zwei Jahre abgelagerten Holz befeuert werden.

(7) Für Grundstücke, die am 06.01.2017 (Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 26.10.2016) erstmals innerhalb des Versorgungsgebiets (§ 2) lagen und zu diesem Zeitpunkt

- a) bereits bebaut waren (§ 5 Abs. 1) oder
- b) für die eine Baugenehmigung erteilt war

wird bis zu einer notwendigen Modernisierung (Änderung von wesentlichen Anlagenteilen bzw. deren Erneuerung, wenn die Kosten mehr als 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen) der nicht emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlage Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang war binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem 06.01.2017 zu stellen.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage bedarf keines ausdrücklichen Antrages bei der Stadt Jena. Der Zeitpunkt des Anschlusses, seine technischen Anforderungen etc. sind mit dem Betreiber der Fernwärmeversorgungsanlagen zu vereinbaren. Liegen die Voraussetzungen für den Anschluss nicht vor (z.B. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1), informiert der Betreiber die Stadt Jena hierüber, die sodann eine förmliche Entscheidung über das Anschlussrecht trifft.

(2) Die Benutzung einer angeschlossenen Fernwärmeversorgungsanlage bedarf keines ausdrücklichen Antrages bei der Stadt Jena. Der Zeitpunkt des Lieferbeginns, der Bedarfsumfang etc. sind mit dem Betreiber der Fernwärmeversorgungsanlagen zu vereinbaren. Liegen die Voraussetzungen für die Benutzung nicht vor (z.B. § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1), informiert der Betreiber die Stadt Jena hierüber, die sodann eine förmliche Entscheidung über das Benutzungsrecht trifft.

(3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 bzw. die Neuerteilung nach § 7 Abs. 5 ist vom Grundstückseigentümer schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Jena bereitgehaltenen Formulars und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der Stadt Jena zu stellen. Bei Neu- oder Umbau und bei Sanierung eines Gebäudes hat dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder der sanierungsrechtlichen Genehmigung zu erfolgen.

§ 9 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer eines Grundstückes ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten wie etwa Erbbauberech-

tigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Nießbrauchberechtigte etc.. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Begriff des Grundstücks, Zutrittsrecht

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf diesem Wärme im Sinne des § 1 Abs. 4 verbraucht wird.

(2) Die Stadt Jena ist befugt, die auf dem Grundstück befindlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck und zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung sind der Stadt oder den Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, von den Verpflichteten i.S.d. § 9 ungehinderten Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichteten werden vorher möglichst verständigt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgung nicht nach kommt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Vorbereitung eines Anschlusses des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 der Verpflichtung zur Benutzung der Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 gegen die Verpflichtung zur Unterlassung der Errichtung und/oder des Betriebs von Wärmeerzeugungsanlagen verstößt,
5. die Anzeigepflichten bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 verletzt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 nicht emissionsfreie Brennstoffe in Wärmeerzeugungsanlagen verwendet,
7. entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 Kamine oder Kaminöfen überwiegend zur Raumheizung verwendet,
8. entgegen § 8 Abs. 3 i.V.m. §§ 5 Abs. 1 und 2 bzw. 7 Abs. 6 der Verpflichtung zur Beantragung einer Befreiung nicht fristgerecht nachkommt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 der Verpflichtung zur Gewährung des Zutritts oder der Erteilung von Auskünften nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Jena vom 11.12.1991, im Amtsblatt Nr. 01/1992 am 13.01.1992, S. 9 ortsüblich bekannt gemacht, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2008, im Amtsblatt Nr. 32/08 vom 14.08.2008, S. 238 ortsüblich bekannt gemacht, tritt am selben Tage außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich für das Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Jena (Gebietsgrenzen in Karten und Text)
- Anlage 2: Übersichtsplan Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Jena
- Anlage 3: Übersichtsplan Fernwärmeleitungen der Stadt Jena

Anlage 1 zur Fernwärmesatzung

Geltungsbereich für das Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Jena

Zur besseren Übersicht ist das Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Jena in 10 Teilgebiete unterteilt. Für die Festsetzung der Gebietsgrenzen werden Flurstücksnummern und -grenzen und/oder Straßennamen der Stadt Jena verwendet.

Grundsätzlich gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, die an der Grenze eines Fernwärmeversorgungsgebietes liegen, dass alle postalisch zur Straße/Straßenabschnitte gehörenden Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 3 sowie dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §§ 5 und 6 der Fernwärmesatzung unterliegen.

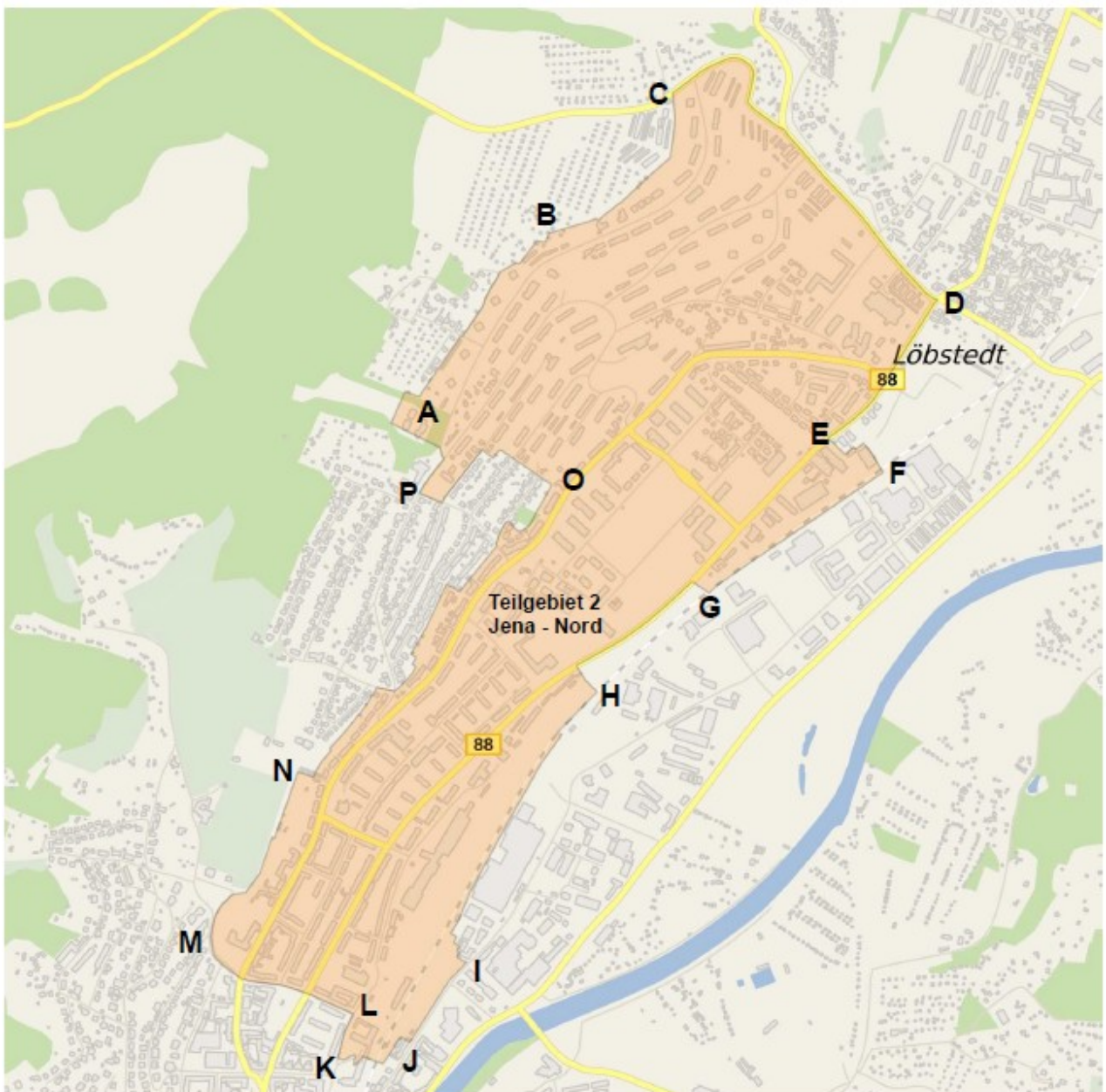
Teilgebiet 1 Löbstedt - Zwätzen



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
1 Löbstedt - Zwätzen	Nord	A-B	Naumburger Str. ab Höhe Wendehammer des Heinrich-Schütz-Weges bis Bahnlinie etwa Mitte von Zwätzen-4-50/3
	Ost	B-C	westl. Grenze Zwätzen-4-21(Bahnlinie) ab etwa Mitte von Zwätzen-4-50/3, westl. Grenze Zwätzen-3-32 bis südl. Grenze von Zwätzen-3-22/2
	Süd	C-D	südl. Grenzen Zwätzen-3-22/2, 21/3, 19/17, 19/21, 19/20, 19/19, 19/18, 19/17, 17/19, 17/13 bis Naumburger Str.
	West	D-E	Naumburger Str. ab südl. Grenze Zwätzen-3-17/13 bis Zwätzen-2-197/5
		E-F	südl. Grenze Zwätzen-2-197/5, 197/3 bis Kreuzgasse
		F-G	Kreuzgasse ab südl. Grenze Zwätzen-2-197/3 bis Juri-Gagarin-

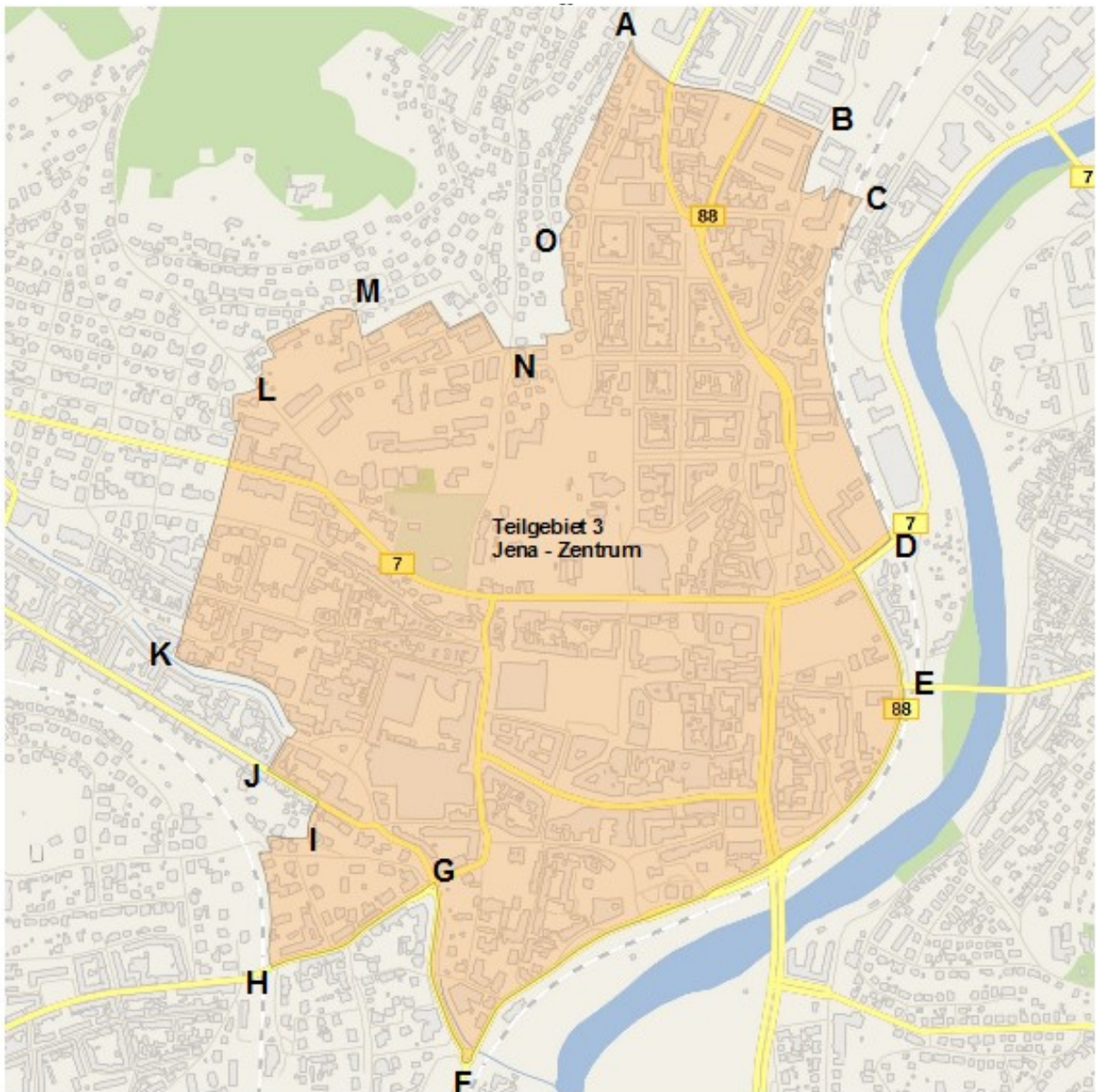
		Str., Telemannweg bis nördl. Grenze Zwätzen-2-208/8, nördl. Grenzen Zwätzen-2-208/8, 218/4, 218/1 und 218/6 bis Naumburger Str.
	G-A	Naumburger Str. ab östl. Grenze Zwätzen-2-218/6 bis Höhe Wendehammer des Heinrich-Schütz-Weges
Nord	H-I	Michael-Häußler-Weg ab nördl. Grenze Zwätzen-1-164 bis Naumburger Str.
Ost	I-J	Naumburger Str. ab Michael-Häusler-Weg bis Rautal
Süd	J-K	Rautal ab Naumburger Str. bis Am Rosenhang
West	K-L	Am Rosenhang ab Rautal bis Flurweg
	L-H	südl. + westl. Grenze Zwätzen-1-164 bis Michael-Häußler-Weg

Teilgebiet 2 Jena - Nord



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
2 Jena - Nord	Nord	A-B	westl. Grenze Löbstedt-3-310, 405 bis Rödigenweg; Sachseneckweg ab Rödigenweg bis nördl. Grenze Löbstedt-3-409; nördl. Grenze Löbstedt-3-409, 411, 185
		B-C	Löbstedt-3-185/186 bis 413-1/westl. Grenze 135/2; nördl. Grenze Löbstedt-3-413/1, 346/5, 346/25, 415, 416/2; westl. Grenze Löbstedt-3-487,488/1, 489 bis Rautal;
		C-D	Rautal ab Löbstedt-3-140/1 bis Einmündung „Am Heiligenberg“ Rautal ab Einmündung „Am Heiligenberg“ bis Naumburger Str.
	Ost Ost	D-E	Naumburger Str. ab Rautal bis Camburger Str.; Camburger Str. bis Löbstedt-2-81/3
		E-F	nördl. Grenze Löbstedt-2-81/3 bis östl. Grenze 93/1 (Bahnlinie)
		F-G	östl. Grenze 93/1 (Bahnlinie) bis Flur Jena-36
		G-H G-H	nördl. Grenze Flur Jena-36 ab Bahnlinie bis Camburger Str.; Camburger Str. bis Jena-11-46/3; nördl. Grenze Jena-11-46/3 bis Bahnlinie
		H-I	Bahnlinie bis südl. Grenze Jena-36; östl. Grenze Jena-10-1/31 bis Löbstedter Str.
		I-J	Löbstedter Str. ab Jena-10-1/7 bis Jena-8-116; südl. Grenze ,östl. Grenze-8-105/5 bis 8-111
	Süd	J-K	ab Jena-8-105/5 Schnittpunkt 111 bis 105/2 Schnittpunkt 103/7; südl. Grenze Jena-8-105/2, 104/5 bis Spitzweidenweg
		K-L	Spitzweidenweg bis Clara-Zetkin-Str.
		L-M	Clara-Zetkin-Str. ab Spitzweidenweg bis Dornburger Str.; Hufelandweg ab Dornburger Str. bis Jena-12-195
	West	M-N	Hufelandweg ab Jena-12-195 bis 9-20/2; südl. Grenze Jena-9-20/2 ab Hufelandweg bis 36/2; westl. Grenze Jena-9-36/2, 23, 22/2 bis Singerweg; Singerweg bis Jena-35-199; westl. Grenze Jena-35-199, 200, 203/1, 204, 205, 206, 207, 208 bis Munketal
		N-O	Munketal ab Jena-35-208 bis Schützenhofstr.; westl. Grenze Jena-35-270/1, 274, 279/5, 281, 282, 283, 284, 285, 286; westl. Grenze Jena-35-287, 290/2, 291, 294/2, 294/1 bis 355; westl. Grenze 356, 357 bis an der Eule; Steubenstr. ab An der Eule bis 359/5, südl. Grenze 359/5; westl. Grenze Jena-35-359/9, 359/10, 359/3 bis Unterm Schüt- zenhof
		O-P	Unterm Schützenhof ab Jena-35-359/3 bis 237/1; östl. + südl. Grenze Jena-35-237/1; Freiligrathstr. ab Jena-35-237/1 bis An der Eule; An der Eule ab Freiligrathstr. bis Schützenhofstr.
		P-A	Schützenhofstr. ab An der Eule bis Closewitzer Str.; Closewitzer Str. ab Schützenhofstr. bis Jena-34-102; südl., westl., nördl. Grenze Jena-34-102 bis westl. Grenze Löbs- tedt-3-310

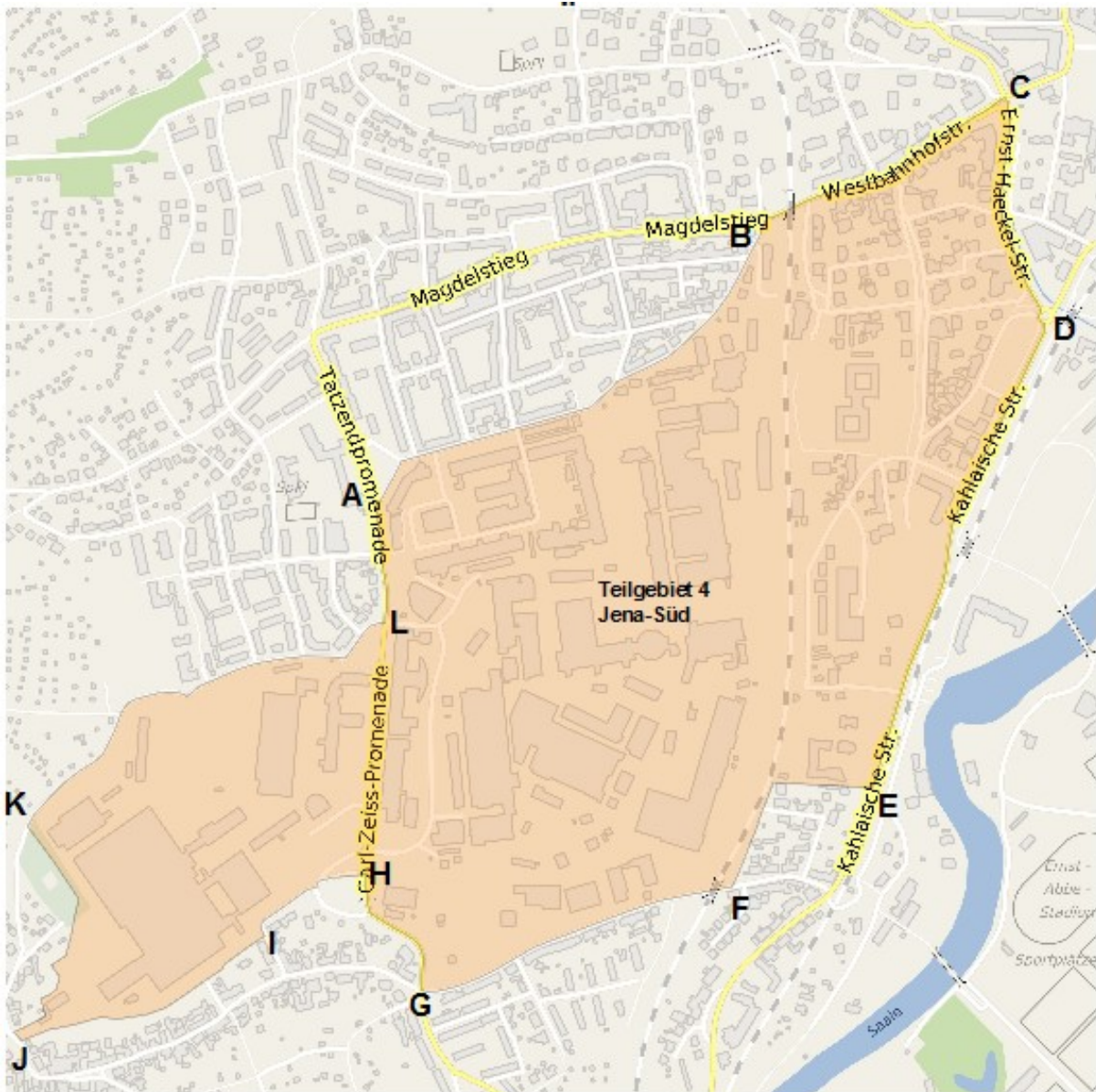
Teilgebiet 3 Jena - Zentrum



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
3 Jena-Zentrum	Nord	A-B	Hufelandweg ab nördl. Grenze Jena-12-195 bis Dornburger Str.; Clara-Zetkin-Str. ab Dornburger Str. bis Spitzweidenweg
		B-C	Spitzweidenweg ab Clara-Zetkin-Str. bis südl. Grenze Jena-8-104/5; südl. Grenze Jena-8-104/5, 103/6, 105/2 bis östl. Grenze 105/5 (Bahnlinie)
3	Ost	C-D	östl. Grenze Jena-8-105/5 (Bahnlinie) ab 112 bis 103/11; westl. Grenze Jena-8-105/5 ab 103/11 bis Jena-7-76; westl. Grenze Jena-7-76 bis Wiesenstr.
		D-E	Wiesenstr. ab Bahnlinie bis Am Anger; Am Anger ab Wiesenstr. bis Landfeste
		E-F	Am Eisenbahndamm ab Landfeste bis Fischergasse; Knebelstr. ab Fischergasse bis Vor dem Neutor;

Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
Jena-Zentrum			Vor dem Neutor bis Haeckelstr.
	Süd	F-G	Haeckelstr. ab Vor dem Neutor bis Westbahnhofstr.
		G-H	Westbahnhofstr. ab Haeckelstr. bis westl. Grenze Jena-3-10/2
	West	H-I	westl. Grenze Jena-3-10/2, 9 bis Jena-2-409; südl. Grenze Jena-2-409 bis 392; westl. Grenze Jena-2-392, 394/1, nördl. + östl. Grenze 394/1; nördl. Grenze Jena-2-392, 393 bis Grete-Unrein-Str.
			I-J
		J-K	Blumenstr. ab Lutherstr. bis Carl-Zeiss-Platz; westl. Grenze Jena-2-170/7 bis 123/7; westl. Grenze Jena-2-123/7, südl. Grenze 123/8, 172
		K-L	westl. Grenze Jena-2-172 bis Ziegelmühlenweg; Lassallestr. ab Ziegelmühlenweg bis August-Bebel-Str.; Stoistr. ab August-Bebel-Str. bis Schaefferstr.; westl. + nördl. Grenze Jena-16-121/2 bis Am Steiger
		L-M	westl. + nördl. Grenze Jena-15-170 bis 166; westl. Grenze Jena-15-166 bis Frauenhofer Str.; Frauenhofer Str. bis Fröbelstieg
		M-N	Fröbelstieg ab Frauenhofer Str. bis Jena-14-55/2; nördl. Grenze Jena-14-55/2, 53/2, östl. Grenze 53/2; Helmholtzweg ab Jena-14-53/2 bis Landgrafenstieg; Landgrafenstieg ab Jena-14-51/2 bis Max-Wien-Platz
		N-O	nördl. Grenze Jena-12-166/1, 166/2, 165 bis 163; westl. Grenze Jena-12-163, 162, 160, 159, 158, 157 bis Von-Hase-Weg
O-A		Von-Hase-Weg ab Jena-12-157 bis 154; westl. Grenze Jena-12-153, 152, 151, 150, 149, 148, 147, 146/1, 144, 143, 142, 141 bis Hufelandweg	

Teilgebiet 4 Jena-Süd



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
4 Jena-Süd	Nord	A-B	Jena-22-41/2 ab Tatzendpromenade bis Otto-Schott-Str.
		B-C	Otto-Schott-Str. ab Jena-22-41/2 bis Magdelstiege; Magdelstiege ab Otto-Schott-Str. bis Westbahnhofstr.
		C-D	Westbahnhofstr. ab Magdelstiege bis Ernst-Haeckel-Str.; Ernst-Haeckel-Str. ab Westbahnhofstr. bis Kahlaische Str.
	Ost	D-E	Kahlaische Str. ab Ernst-Haeckel-Str. bis südl. Grenze Lichtenhain-3-46
	Süd Süd	E-F	südl. Grenze Lichtenhain-3-46 ab Kahlaische Str. bis Lichtenhain-3-43/4 (Bahnlinie); östl. Grenze Lichtenhain-3-43/4 ab 3-46 bis Mühlenstr.
		F-G	Mühlenstr. ab Lichtenhain-3-43/4 bis Carl-Zeiss-Promenade
		G-H	Carl-Zeiss-Promenade ab Mühlenstr. bis Moritz-von-Rohr-Str.

Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
		H-I	Moritz-von-Rohr-Str. von Carl-Zeiss-Promenade bis Hardenbergweg;
		H-I	Hardenbergweg ab Moritz-von-Rohr-Str. bis Ulrichweg;
		H-I	Ulrichweg ab Hardenbergweg bis südl. Grenze Lichtenhain-1-136/3
	West	I-J	südl. Grenze Lichtenhain-1-136/3, 137/1, 156/3, 157/1, 158/4, 158/3, 75/6
		J-K	westl. + nördl. Grenze Lichtenhain-1-75/6 bis 75/14;
		J-K	westl. Grenze Lichtenhain 1-75/14 ab 75/6 bis Lichtenhainer Oberweg
	K-L	Lichtenhainer Oberweg ab Lichtenhain 1-75/14 bis Tatzendpromenade	
	L-A	Tatzendpromenade ab Lichtenhainer Oberweg bis Jena-22-41/2	

Teilgebiet 5 Sportstätten Oberaue - Wöllnitzer Str.



H 8

Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
5 Sport-stätten Oberaue - Wöllnitzer Str.	Nord	A-B	Kahlaische Str. / Jena-3-95 durch 4-4/4 bis über Saale zu Wenigenjena-2
		B-C	nördl. Flurgrenze Wenigenjena-2, Wenigenjena-3 bis Wöllnitzer Str.
	Ost	C-D	Wöllnitzer Str. ab nördl. Flurgrenze Wenigenjena-3 bis südl. Grenze Wöllnitz-2-125/1
	Süd	D-E	südl. Grenze Wöllnitz-2-125/1 bis Stadtrodaer Str.; Stadtrodaer Str. bis südl. Grenze Wöllnitz-2-126/3, 126/4, 129/4 bis Oberaue; Oberaue durch Wöllnitz-2-43/6 bis 9/1 und 4
		E-F	westl. Grenze Wöllnitz-2-43/6, Wenigenjena-1-3/4 bis über Saale bis Ammerbach-12-231/2
		F-G	südl. Grenze Ammerbach-12-231/2, 230 bis 202 (Bahnlinie)
	West	G-H	westl. Grenze Ammerbach-12-230, 234, 242 bis Kahlaische Str. Höhe südl. Grenze Lichtenhain-3-46
		H-A	Kahlaische Str. ab südl. Grenze Lichtenhain-3-46 bis südl. Grenze Jena-3-95

Teilgebiet 6 Beutenberg

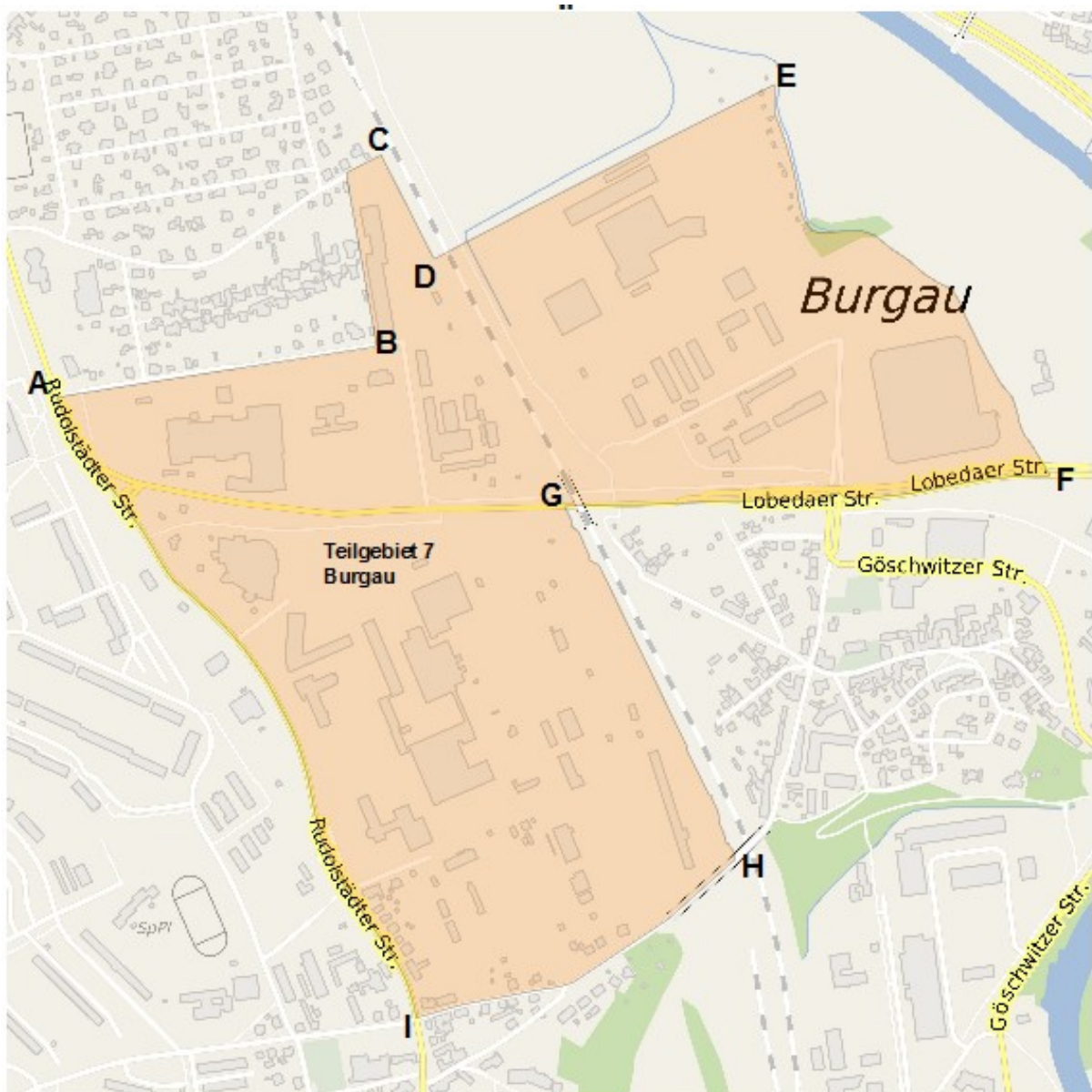


Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
6 Beutenberg	Nord	A-B	südl. Grenze Ammerbach-10-99 ab 10/121 bis 12-68/3; südl. Grenze Ammerbach-12-68/3 bis Wildenbruchstr.
		B-C	Wildenbruchstr. zwischen Ammerbach-12-68/3 und Hermann-Löns-Str.
	Ost	C-D	Hermann-Löns-Str. zwischen Winzerlaer Str. und Ammerbach-8-3; westl. Grenze Ammerbach-8-3
	Süd Süd	D-E	nördl. Grenze Ammerbach 8-10/1, 10/2, 10/3; westl. Grenze Ammerbach 8-10/1 bis Adolf-Reichwein-Str.
		E-F	Adolf-Reichwein-Str. zw. Ammerbach-8-10/1 und Winzerlaer Str.; Winzerlaer Str. zw. Adolf-Reichwein-Str. und Ammerbach-11-57/2
		F-G	östl. Grenze Ammerbach-11-57/2, 57/3 bis 55/6

H 8

Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
		G-H	nördl. Grenze Ammerbach-11-51, 46/1; östl. Grenze Ammerbach-11-52/1;
		G-H	südl. Grenze Ammerbach-11-52/1, 53/1, 54/1 bis in den Kieswiesen
		H-I	nördl. Grenze Ammerbach-11-50/6, 50/2, 50/1
	West	I-J	westl. Grenze Ammerbach-11-18/4 bis Buchaer Str. Höhe 10-134/3; westl. Grenze Ammerbach-10-134/3, 133/13
		J-K	nördl. Grenze Ammerbach-10-133/13 bis Flur 12
		K-A	westl. Grenze Ammerbach-12-68/44, 68/15 bis südl. Grenze 10-121; östl. Grenze Ammerbach-10-121 bis Ammerbach-10-99

Teilgebiet 7 Burgau



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
7 Burgau	Nord	A-B	Damaschkeweg ab Rudolstädter Str. bis Burgau-3-236
		B-C	westl. Grenze Burgau-3-236, 234/5; nördl. Grenze Burgau-3-234/5, 234/6 bis östl. Grenze Burgau-5-108
		C-D	östl. Grenze Burgau-5-108 ab 3-101/5 bis Höhe Burgau-5-131/18
		D-E	nördl. Grenze Burgau-5-131/18, 131-21
	Ost	E-F	westl. Grenze Burgau-5-5/4 ab Burgau-5-131/21; westl. Grenze Burgau-5-5/5, 5/14 bis Lobedaer Str.
		F-G	Lobedaer Str. ab Burgau-5-5/14 bis östl. Flurgrenze Burgau-3
		G-H	östl. Flurgrenze Burgau-3 ab Lobedaer Str. bis Grenzstr.
	Süd	H-I	Grenzstr. von östl. Flurgrenze Burgau-3 bis Rudolstädter Str.
	West	I-A	Rudolstädter Str. ab Grenzstr. bis Damaschkeweg

Teilgebiet 8 Winzerla



H 8

Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
8 Winzerla	Nord	A-B	Ammerbacher Str. ab westl. Flurgrenze Winzerla-8 bis Buchenweg
		B-C	Buchenweg ab Ammerbacher Str. bis Winzerlaer Str.
		C-D	Winzerlaer Str. ab Friedrich-Zucker-Str. bis Rudolstädter Str.
	Ost	D-E	Rudolstädter Str. ab Winzerlaer Str. bis Heckenweg
	Süd	E-F	Heckenweg ab Rudolstädter Str. bis Frongasse; östl. Flurgrenze Winzerla 3 bis Trießnitzweg
		F-G	Trießnitzweg bis westl. Grenze Winzerla-3-311
		G-H	westl. Grenze Winzerla-3-311 bis Am Bahnricht
		H-I	südl. Grenze Winzerla-3-325, 319, 167/3, 320, 321, 322 bis Oßmaritzer Str.
	West	I-J	Oßmaritzer Str. ab Winzerla-3-322 bis 374
		J-K	westl. Grenze Winzerla-3-374, 113/9, 113/7, 371, 27/13
		K-L	nördl. Bertolt-Brecht-Str. ab Winzerla-3-27/13 bis 360
		L-M	westl. Grenze Winzerla-3-360, 359 bis Winzerla-5-109/4
		M-N	westl. Grenze Winzerla-5-109/4, 107/4, 561, 95/4
		N-O	nördl. Grenze Winzerla-5-96/2 bis 98/3; westl. Grenze Winzerla-5-98/3, 66/1, 66/3; nördl. Grenze Winzerla-5-66/3, 65/1 bis Schrödinger Str.
		O-P	Schrödinger Str. ab Winzerla-5-562/2 bis Winzerlaer Str.
P-A		westl. Flurgrenze Winzerla-8 ab Winzerlaer Str. bis Ammerbacher Str.	

Teilgebiet 9 Göschwitz



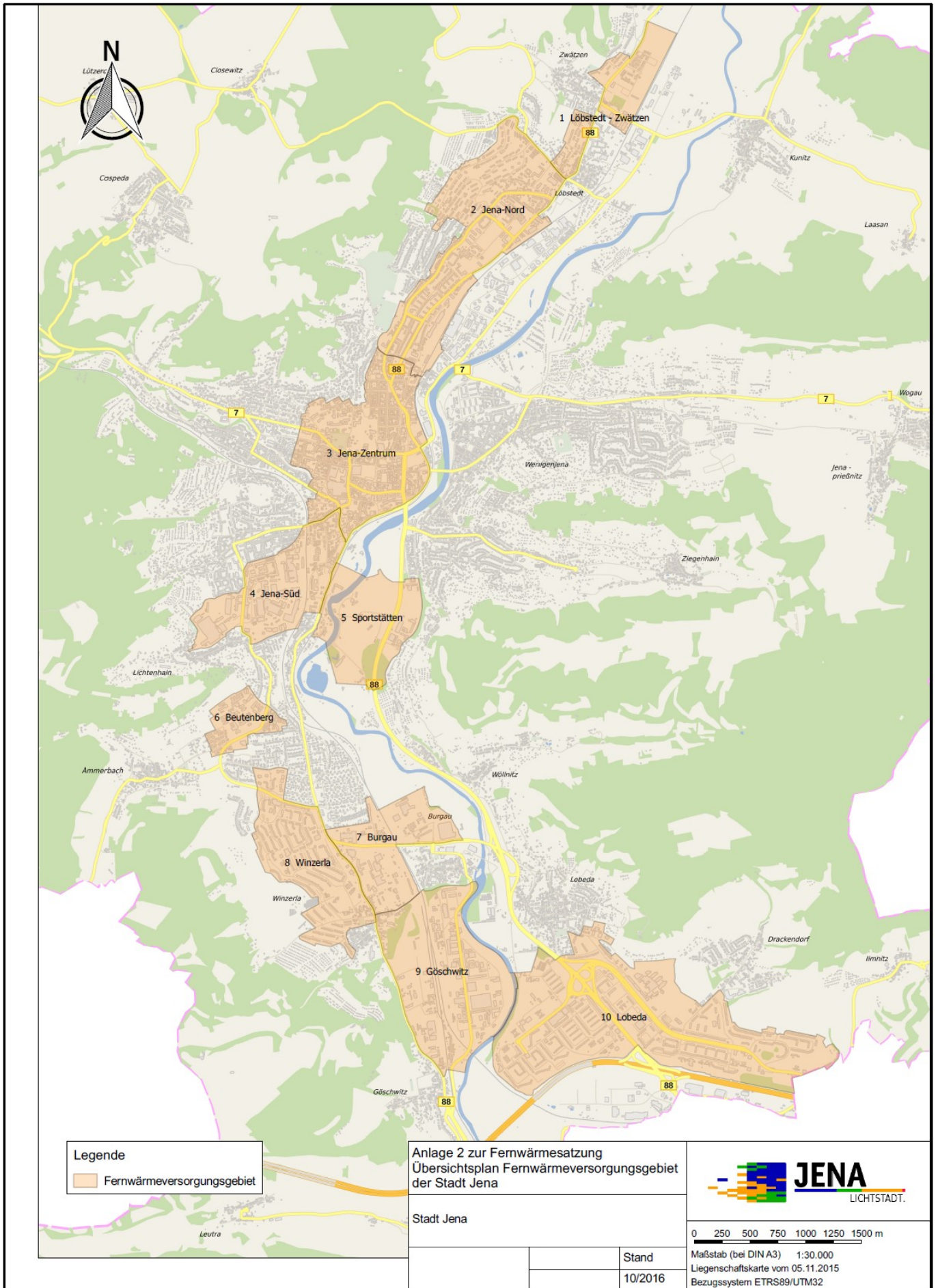
Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
9 Göschwitz	Nord	A-B	Grenzstr. ab Rudolstädter Str. bis Bahnunterführung
		B-C	nördl. Grenze Burgau-2 über Göschwitzer Str. bis Saale
	Ost	C-D	Saalebogen von Burgau-2-14 bis Göschwitz-2-72/5
	Süd	D-E	südl. Grenze Göschwitz-2-72/5, 72/8, 72/14 über Bahnlinie;
			südl. Grenze Göschwitz-1-28/7, 28/4 bis Rudolstädter Str.
West	E-A	Rudolstädter Str. ab südl. Grenze Göschwitz-1-28/4 bis Grenzstr.	

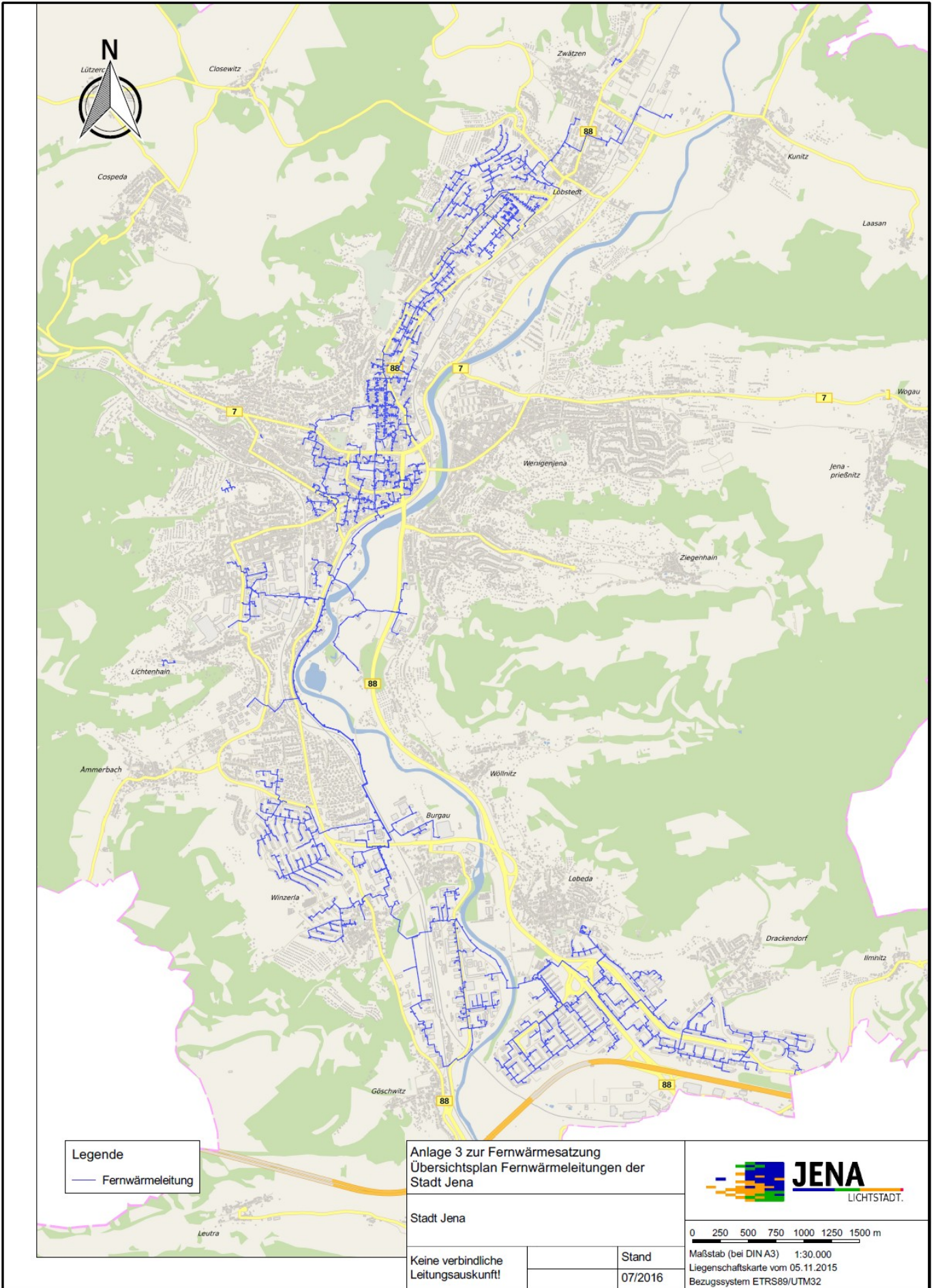
Teilgebiet 10 Lobeda



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
10 Lobeda	Nord Nord	A-B	östl. Saaleufer bis nördl. Grenze Lobeda-6-103/3; nördl. Grenze Lobeda-6-103/3, 103/4, 103/5 bis 108/3; westl. Grenze Lobeda-6-108/3 bis südl. Grenze 108/2
		B-C	östl. Grenze Lobeda Flur 5 ab 6-108/2 bis Höhe Auffahrt Erlanger Allee auf Stadtrodaer Str.
		C-D	Höhe Auffahrt Erlanger Allee auf Stadtrodaer Str. bis Bonhoeffer Str.; Bonhoefferstr.(Ende) bis Martin-Niemöller-Str.
		D-E	Martin-Niemöller-Str. ab Bonhoefferstr. bis südl. Grenze Lobeda-3-77
		E-F	südl. Grenze Lobeda-3-77, 78, 79, 80, 81, 82; westl. Grenze Lobeda-3-83 bis Drackendorfer Weg

Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Ab-schnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
10 Lobeda		F-G	Unter der Lobdeburg ab Drackendorfer Weg bis Lobeda-3-63/15; südl. Grenze Lobeda-3-63/15, 63/16, 63/17, 63/18 bis Lobeda-3-63/21; westl., nördl., östl., südl. Grenze Lobeda-3-63/21 bis Einmündung Richard-Zimmermann-Str.
		G-H	Richard-Zimmermann-Str. ab Drackendorfer Weg bis nördl. Grenze Lobeda-3-152/33, 315/3 bis westl. Grenze 102/6 (Klinikum)
		H-I	westl. und nördl. Grenze 102/6 (Klinikum) durch Drackendorf-1-298/3 bis Drackendorf-2-382/1; westl. Grenze Drackendorf-2-382/1 bis Drackendorfer Str.;
		I-J	Drackendorfer Str. ab Drackendorf-2-298/3 bis Drackendorf-Center
		J-K	östl. Grenze Drackendorf-2-501, 503, 312/9, 317/1 bis Dorothea-Veit-Str.
		K-L	Dorothea-Veit-Str. ab Drackendorf-2-317/1 bis 317/3; westl., nördl., östl. Grenze Drackendorf-2-317/3 bis Musäusring
		L-M	Musäusring bis Novalisstr.; Novalisstr. ab Musäusring bis westl. Grenze Drackendorf-2-339/9; westl. und nördl. Grenze Drackendorf-2-339/9; nördl. Grenze Drackendorf-2-559/4 bis Flurgrenze Drackendorf 2
	Ost	M-N	östl. Grenze Drackendorf-2-559/4; südl. Grenze Drackendorf-2-561, 560; östl. Grenze Drackendorf-2-562/6
	Süd	N-O	südl. Grenze Drackendorf-2-562/6, 109/9, 523/2, 394/2
		O-P	südl. Grenze Lobeda-3-154/1, 386/1, 386/5 bis 386/4 386/4 bis 384/2; westl. Grenze Lobeda-3-384/3, westl. Grenze 130/2; westl. Grenze 300/2 bis Auffahrt Autobahn Richtung Weimar
		P-Q	über Stadtrodaer Str. bis Lobeda-4-47/7; südl. Grenze Lobeda-4-47/7, Lobeda-3-167/3, Lobeda-5-562/3; südl. Grenze Lobeda-5-564/2, 600/5, 600/2 bis 600/6
	West	Q-R	südl. Grenze Lobeda-5-600/5; Lobeda-5-600/6 von 600/5 bis 25/41; westl. Grenze Lobeda-5-25/41, 25/40, 25/39, 25/38, 612, 25/9, 503 bis Fregestr.
		R-A	Fregestr. bis Saale; Saale Lobeda-5-110 bis Lobeda-6-21/1; Saale Lobeda-6-21/1 bis Saale Höhe 6-99/1





Legende
 — Fernwärmeleitung

Anlage 3 zur Fernwärmesatzung
 Übersichtsplan Fernwärmeleitungen der
 Stadt Jena



Stadt Jena



Keine verbindliche
 Leitungsauskunft!

Stand
 07/2016

Maßstab (bei DIN A3) 1:30.000
 Liegenschaftskarte vom 05.11.2015
 Bezugssystem ETRS89/UTM32